



Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Abkürzung der Firma / Organisation : SAB

Adresse : Seilerstrasse 4 / Postfach / 3001 Bern

Kontaktperson : Thomas Egger, Direktor

Telefon : 031 382 10 10

E-Mail : info@sab.ch

Datum : 12. November 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Tourismus ist für die Berggebiete und ländlichen Räume von zentraler Bedeutung. Der Lock-down im Frühjahr 2020 hatte für die Tourismusbranche einschneidende Konsequenzen und führte zu grossen wirtschaftlichen Einbussen. In den Sommermonaten konnten viele (aber längst nicht alle) Bergdestinationen dank zahlreicher einheimischer Gäste zum Teil überdurchschnittliche Resultate verbuchen, der Städtetourismus kam jedoch praktisch vollständig zum Erliegen, da die Geschäftsreisen und ausländische Gäste weitestgehend ausblieben. Auch Bergdestinationen, die vor allem auf ausländische Gäste ausgerichtet sind wie z.B. Interlaken mussten enorme Einbussen hinnehmen.

Die mit der zweiten Welle im Herbst verordneten Restriktionen im Gastgewerbe und letztlich die Schliessung der Gaststätten in mehreren Kantonen ausgehend von der Westschweiz treffen den Tourismus hart. Das Verbot von Veranstaltungen (Museumsbesuche, Theater, Kongresse, Konzerte und zahlreiche weitere Events) treiben die betroffenen Betriebe an den Rand des Konkurses. Die Wintersaison ist für viele Bergdestinationen matchentscheidend. Wenn diese Wintersaison nicht stattfinden kann, werden etliche Betriebe Konkurs gehen. Angesichts der Massnahmen in den europäischen Ländern und auch im aussereuropäischen Markt muss für diesen Winter damit gerechnet werden, dass ausländische Gäste vollständig fehlen werden.

Es ist von zentraler Bedeutung, das Virus möglichst noch vor dem Start der Wintersaison wieder in den Griff zu bekommen, so dass die Fallzahlen substanziell sinken und wieder von einer einigermaßen stabilen gesundheitlichen Lage gesprochen werden kann, wenn auch so etwas wie eine Normalität frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2021 zurückkehren dürfte.

Die seit der Verabschiedung des Covid-19-Gesetzes im September 2020 im Parlament rasant angestiegenen Fallzahlen zwingen zu einem raschen Handeln. Es kann nicht sein, dass die Ausführungsbestimmungen erst im Frühjahr 2021 in Kraft gesetzt werden. **Die SAB begrüsst ausdrücklich die Absicht des Bundesrates, die Verordnung bereits auf den 1. Dezember 2020 in Kraft zu setzen.**

Das Parlament hat die besondere Betroffenheit des Tourismus und der Eventbranche anerkannt und deshalb im Covid-19-Gesetz mit Art. 12 Härtefallmassnahmen für «*insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe*» beschlossen. Wir haben hier bewusst den Wortlaut dieser Bestimmung nochmals zitiert. Denn die Mittel für die Härtefallmassnahmen müssen auf diese Branchen konzentriert werden. Wir bezweifeln, dass die in Aussicht gestellten 200 Millionen Franken des Bundes ausreichen werden. Die Schätzungen beruhen auf Annahmen, die vor dem Wiederanstieg der Fallzahlen getroffen wurden. Seitens der SAB sind wir der Auffassung, dass dieser Betrag substanziell erhöht und bereits jetzt ein **Beitrag des Bundes von 1 Mrd. Fr.** in Aussicht gestellt werden sollte. Der Beitrag des Bundes sollte zudem mit dem Verlauf der Pandemie laufend abgepasst werden und die Verordnung einen entsprechenden Anpassungsmechanismus im Sinne einer **rollenden Planung** vorsehen.

Zudem erachten wir den in der Verordnung vorgeschlagenen Verteilschlüssel als völlig falsch. Der vorgeschlagene Verteilschlüssel basiert auf der Einwohnerzahl und dem BIP. Die Massnahmen sind aber wie oben zitiert vor allem für die Tourismus- und Eventbranche gedacht. Folglich muss auch ein Indikator verwendet werden, der die Betroffenheit dieser Branchen abbildet. Wir schlagen dazu als Indikator die «**Tourismusintensität**» vor, also die Anzahl Hotellogiernächte pro Einwohner. Somit sind sowohl der Städtetourismus als auch der Bergtourismus abgebildet. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Events auch Hotellogiernächte generieren und somit zumindest indirekt die Eventbranche mit diesem Indikator auch abgebildet ist.

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema	Bemerkung/Anregung
	<p>Ausschluss staatlich beherrschter Unternehmen. Gemäss Art. 1, Abs. 2 sollen Betriebe, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden zu mehr als 10% beteiligt sind, keine Härtefallmassnahmen in Anspruch nehmen dürfen. Vom Prinzip her ist das sicher richtig, doch spricht man sonst eigentlich erst ab einer Beteiligung von über 50% von einem staatlich beherrschten Unternehmen. Die Grenze von 10% erscheint sehr tief angesetzt. Viele Gemeinden gerade im ländlichen Raum haben in den vergangenen Jahren in touristische Infrastrukturen investiert, weil sie für die betreffenden Gemeinden systemrelevant sind. Der tiefe Wert von 10% dürfte in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und Fragen der Gleichbehandlung führen. Wir schlagen im Sinne eines Kompromisses vor, die Grenze bei 33% anzusetzen, was in etwa dem Begriff einer Sperrminorität entsprechen würde.</p>

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen. Wir erachten es insbesondere als richtig, dass die Unternehmen zumutbare Selbsthilfemassnahmen einleiten müssen und dass nur Betriebe unterstützt werden, welche profitabel oder überlebensfähig sind.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema	Bemerkung/Anregung
	<p>Im Grundsatz einverstanden. Wir erachten eine Differenzierung zwischen à-fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen/Bürgschaften als richtig. Die maximalen Beitragssätze von 25% bei Darlehen und Bürgschaften und vor allem die 10% bei à-fonds-perdu Beiträgen (gemessen am Jahresumsatz 2019) erachten wir als sehr tief angesetzt. Für ein einzelnes Unternehmen sind 10% zwar ein Beitrag, der Anerkennung verdient, er wird aber möglicherweise nicht reichen, um das betreffende Unternehmen zu retten. Wichtig ist deshalb die Möglichkeit, dass die Kantone über diese minimalen Beitragssätze hinaus gehen können.</p>

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen.

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema	Bemerkung/Anregung
	Wie einleitend ausgeführt erachten wir den Betrag von 200 Mio. Fr. schon jetzt als zu tief und schlagen einen neuen Wert von 1 Mrd. Fr. vor, der laufend an die geänderte Situation angepasst werden muss. Wir schlagen dazu vor, dass im 5. Abschnitt ein neuer Artikel eingeführt wird, der eine laufende Überwachung der Mittelausschöpfung und das Verfahren für eine allfällige Aufstockung der Mittel vorsieht.
	Wie ebenfalls bereits einleitend ausgeführt, erachten wir den vorgeschlagenen Verteilschlüssel auf die Kantone als untauglich . Die gewählten Kriterien (Einwohnerzahl und BIP) haben nichts mit der Zielsetzung der Massnahmen zu tun, nämlich einer Hilfestellung für die Tourismus- und Eventbranche. Wir schlagen statt dessen vor, die Mittel entsprechend der Tourismusintensität der Kantone zu verteilen. Zudem sollte ein Mechanismus vorgesehen werden für die Übertragung allenfalls nicht ausgeschöpfter Mittel auf andere Kantone. Auch dazu muss in der Verordnung ein neuer Artikel eingefügt werden.

6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung
	Keine Bemerkungen.